

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1992

Geschäftszahl

91/12/0077

Rechtssatz

Zeiten als Vertreter in der Lehrauftragskommission der Theologischen Fakultät und in der Interfakultären Pädagogikumskommission der Universität sind nicht als Behinderungszeiten iSd § 13 Abs 4 HSG zu werten, weil unter den Studentenvertretern iS dieser Bestimmung nur die in § 13 Abs 1 HSG zu verstehen sind.